



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 15.03.2024

GESCHÄFTSZ. 24-193 II#6271

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren**

HIER Bescheid

- BEZUG
1. Ihre Beschwerde vom 11. September 2023
 2. Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 12. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit ergeht gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgender

BESCHEID

1. Ihre Beschwerde vom 11. September 2023 gegen die Vodafone GmbH wird nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO abgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gemäß Art. 57 Abs. 3 DSGVO kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 11. September 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen die Vodafone GmbH (Vodafone).



Sie beantragten nach eigenen Angaben einen Neuanschluss „GigaZuhause 100 Kabel“ des Anbieters Vodafone. Den Anschluss bestellten Sie über die Webseite der Verivox GmbH. Diese wiederum beauftragte die TK-World AG damit, Ihre Vertragsanfrage zu prüfen und an Vodafone weiterzuleiten. Vodafone lehnte gegenüber TK-World Ihren Antrag ab, weil Sie dort als Bestandskunde geführt werden.

Sie werfen Vodafone vor, die Information „Bestandskunde“ über Sie unrechtmäßig verarbeitet und an die TK-World AG weitergegeben zu haben. Dafür sei Ihre Zustimmung nach Artikel 6 Absatz 1 lit a) DSGVO nötig gewesen. Diese hätten Sie nicht gegeben.

Ich forderte Vodafone zum vorliegenden Sachverhalt zur Stellung auf. Diese erklärte, dass die Verarbeitung aufgrund des Artikels 6 Absatz 1 lit b) DSGVO erfolgte, da „zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgten“.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2024 teilte ich Ihnen mit, dass ich die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 lit b) DSGVO in Ihrem Fall als erfüllt ansehe und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Rahmen der Anhörung wiederholten und vertieften Sie Ihre vorangegangenen Ausführungen und rügten Mängel in der Bearbeitung Ihrer Beschwerde.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 29 Abs. 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Anbieter von geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen zuständig.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall keinen datenschutzrechtlichen Verstoß feststellen können.

Ein Datenschutzverstoß seitens Vodafone liegt nicht vor.

Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO lautet:



1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

...

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

...

Am 28. August 2023 haben Sie über die Webseite der Verivox GmbH einen Neuanschluss bei Vodafone beantragt. Dieser Antrag wurde an die TK-World AG weitergeleitet, die als Vertriebspartner für Vodafone tätig ist. Auf Ihre Nachfrage hat Ihnen TK-World mit Mail vom 7. September 2023 mitgeteilt, dass Ihr Auftrag abgelehnt wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt: „Vodafone hat Ihren Auftrag abgelehnt, mit der Begründung, dass bereits ein Breitbandanschluss über Kabel in Ihrem Haushalt existiert oder existiert hat und gerade abgestellt wird oder bereits ist. Daher sind Sie nicht berechtigt die Neukundenkonditionen zu erhalten.“

Die Verarbeitung des Merkmals „Bestandskunde“, das wir zuvor dargestellt zu verstehen ist, ist im Ergebnis aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Sie haben über Verivox einen Anschluss bei Vodafone beauftragt. Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO gestattet dem Anbieter – hier Vodafone – die Prüfung eingehender Anträge und die Entscheidung, ob das zivilrechtliche Vertragsangebot des Kunden angenommen wird. Das Unternehmen kann dabei im Rahmen der Privatautonomie eine unternehmerische Entscheidung treffen, anhand welcher Kriterien Anträge von Kunden geprüft und ggf. abgelehnt werden. Regelmäßig gibt es dabei verschiedene Kriterien die jeweils eigenständig zur Ablehnung führen. Dies können bspw. technische Beschränkungen an der Lieferanschrift sein. Ebenso steht es dem Unternehmen auch frei einzelne Kunden, Anschriften oder Regionen von der Belieferung auszuschließen oder diesen bestimmte Tarife nicht anzubieten. Ein gesetzlicher Kontrahierungszwang ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

In Ihrem Fall hat das Kriterium „Bestandskunde“ zur Ablehnung eines Neukundenauftrags geführt. Dass diese Bezeichnung in o.g. Sinne falsch ist, ist von Ihnen nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Ihr Begehren ist darauf gerichtet, für die Prüfung der einzelnen Kriterien eine Einwilligung zu verlangen. Da die Einwilligung freiwillig ist, stünde es dem potentiellen Kunden hiernach frei, zu bestimmten Prüfschritten seine Einwilligung zu erteilen oder zu verweigern. Dies hätte zur Folge, dass der Kunde faktisch dem Unternehmen vorgeben könnte, wie sein Antrag zu prüfen ist. Durch gezielte Ablehnung einzelner Prüfschritte könnte der Kunde dann faktisch einen Vertrag erzwingen, den das Unternehmen nicht eingehen möchte. Einen solchen Kontrahierungszwang – schon gar nicht einen Anspruch auf bestimmte Neukundenkonditionen für jedermann – hat der Gesetzgeber hier nicht vorgesehen. Er kann auch nicht systemwidrig über die DSGVO abgeleitet werden.

Die Übermittlung des Ablehnungsgrundes durch Vodafone an die TK-World AG ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Da Sie über TK-World einen Vertrag beauftragt haben, ist es auch zulässig, dass eine Rückmeldung zu Ihrem Antrag (Bestätigung oder Ablehnung) über diese erfolgt. Die konkrete Rückmeldung an Sie durch oben zitierte E-Mail erfolgte sogar aufgrund Ihrer ausdrücklichen Nachfrage bei TK-World nach den Gründen.

Die Erlaubnistatbestände des Artikel 6 Absatz 1 lit. a) bis f) DSGVO stehen gleichrangig nebeneinander. Es genügt, wenn wie vorliegend der Tatbestand nach Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO erfüllt ist. Die Frage ob Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DSGVO erfüllt ist kann daher dahinstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht Köln** erhoben werden.